

Beitragsordnung

01 Grundlage

01.01 Grundlage für die Regelungen in dieser Beitragsordnung ist der § 2.06 der Satzung in der Neufassung, beschlossen am 18.04.2008 in der Jahreshauptversammlung.

02 Solidaritätsprinzip

02.01 Der Verein ist darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihre Beitragspflichten, die in der Satzung grundsätzlich geregelt sind, in vollem Umfang und pünktlich erfüllen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben erfüllen und seine Leistungen gegenüber seinen Mitgliedern erbringen.

03 Beschlussfassung und Bekanntgabe

03.01 Die Mitgliederversammlung beschließt in Ihrer Sitzung am 16.03.2018 die nachfolgende Beitragsordnung.

03.02 Die Beitragsordnung wird auf der Internetseite unter www.tv-schachen.de bekannt gemacht.

03.03 Mitglieder, die nach diesem Zeitpunkt dem Verein beitreten, erhalten diese Beitragsordnung als Bestandteil der Beitrittserklärung ausgehändigt, und sie ist damit auch für diese verbindlich.

04 Regelungen

04.01 Die Höhe der einzelnen Beiträge wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen und gilt für die Zukunft bis zum 31.12. des Folgejahres. Fasst die Mitgliederversammlung keinen neuen Beschluss, verlängert sich die Wirksamkeit um ein weiteres Jahr.

04.02 Die Höhe der einzelnen Beiträge ergibt sich wie folgt:

a) Jahresbeitrag

- | | |
|---|----------------|
| 1. <u>Aktivmitglieder</u> | |
| für Kinder und Jugendliche bis 15 Jahre | 30,00 € |
| für Jugendliche ab 16 Jahre und Erwachsene | 40,00 € |
| Familienbeitrag / 2 Erwachsene mit Kindern bis 15 Jahre | 80,00 € |
| 2. <u>Passivmitglieder</u> | 15,00 € |

Der geschäftsführende Vorstand kann in sozialen Härtefällen eine teilweise oder vollständige Befreiung von den Beitragspflichten beschließen.

Ehrenmitglieder sind generell von sämtlichen Beitragspflichten befreit.

Der geschäftsführende Vorstand und die Beisitzer erhalten als pauschale Aufwandsentschädigung den Jahresbeitrag erstattet.

Die Übungsleiter sind vom Jahresbeitrag befreit.

b) Arbeitsstunden

Alle Aktivmitglieder ab 16 – einschl. 65 Jahre sind verpflichtet einen Arbeitseinsatz von 8 Stunden / Jahr zu leisten. Die Ersatzzahlung für nicht geleistete Arbeitsstunden wird zum Jahresende vom Konto abgebucht (5,00 €/Stunde).

Der geschäftsführende Vorstand kann in sozialen Härtefällen eine teilweise oder vollständige Befreiung von den Arbeitsstunden beschließen.

04.03 Die Mitglieder sind verpflichtet, Anschriften- und Kontenänderungen umgehend schriftlich einem der geschäftsführenden Vorstände mitzuteilen. Werden die Änderungen nicht mitgeteilt, können dem Verein daraus keine Nachteile entstehen.

04.04 Für Teilnehmer an Kursen des Vereins gelten gesonderte Gebühren, die nicht mit dem Mitgliedsbeitrag abgegolten sind. Die Höhe der Gebühren wird vom geschäftsführenden Vorstand festgesetzt.

04.05 Die Jahresbeiträge, die die Mitglieder zu leisten haben, sind zum 30.04. des Jahres fällig. Alle Beiträge des Vereins werden durch Einzugsermächtigung im Lastschriftverfahren erhoben. Die Mitglieder sind verpflichtet mit ihrem Beitritt zum Verein eine entsprechende Einzugsermächtigung zu erteilen. Die Einzugsermächtigung kann vom Mitglied jederzeit widerrufen werden. Es gelten die banküblichen Verfahrensregeln.